

§ 0651s BGB

Hat der [Reiseveranstalter](#) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Abs. 3 GewO (der Gewerbeordnung) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt er seiner [Verpflichtung](#) zur Insolvenzsicherung auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses anderen [Staates](#) zur Umsetzung des [Art. 17 der Richtlinie \(EU\) 2015/2302](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der [Verordnung \(EG\) Nr. 2006/2004](#) und der [Richtlinie 2011/83/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der [Richtlinie 90/314/EWG](#) des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) leistet.